



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 16/2023

20. April 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung des Verdienstordens des Freistaates Sachsen vom 27. Oktober 1996, geändert am 13. Februar 2023..... 486

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb im Rahmen des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit vom 5. April 2023 ..... 488

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben für ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen (ESF Plus FRL TANDEM Sachsen) vom 4. April 2023 ..... 492

Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Verlängerung der vorübergehenden Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr im Inland anlässlich der russischen Invasion in der Ukraine Az.: 54-4013/2/143-2023/18228 vom 29. März 2023 ..... 495

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Berichtigung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat Sachsen (FRL RegioPlan) vom 17. Januar 2023 vom 31. März 2023 ..... 497

### Andere Behörden und Körperschaften

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Archäologie Sachsen zur Genehmigung der Nachsuche nach Eisengegenständen mit Hilfe von Magneten in stehenden und fließenden Gewässern vom 29. März 2023 ..... 498

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohendubrau und den Gemeinden Kreba-Neudorf, Mücka und Quitzdorf am See über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) vom 30. März 2023 ..... 499

Zweckvereinbarung..... 499

# Sächsische Staatskanzlei

## Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung des Verdienstordens des Freistaates Sachsen vom 27. Oktober 1996, geändert am 13. Februar 2023

I. Als Zeichen dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Sachsen und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Freistaates Sachsen gestiftet. Er wird an in- und ausländische Persönlichkeiten für Leistungen verliehen, die insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich sowie auf dem Gebiet der Umwelt dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

II. Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen. Er besteht aus einem beidseitig emaillierten weißen acht-spitzigen Kreuz mit grünem Rand und goldener Fassung. Das goldumrandete weiße Mittelschild zeigt auf der Vorderseite das kleine Wappen des Freistaates Sachsen. Die Rückseite trägt im grünen Zentrum die Inschrift „Für Verdienste“ und im weißen Ring die Umschrift „Freistaat Sachsen“. Auf dem unteren Kreuzarm ist das Stiftungsjahr 1996 angegeben. Der Verdienstorden wird an einem goldgefassten weiß-hellgrün-grünen Band getragen. An Stelle des Ordenskreuzes kann eine Miniatur auf einem weiß-grünen Band getragen werden. Das Nähere wird durch die beiliegende Anlage bestimmt.

III. Die Zahl der Ordensinhaber darf nicht höher als 500 sein. Scheidet ein Ordensinhaber durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese im Rahmen der vorgegebenen Obergrenze ergänzt werden.

IV. Verdiente Persönlichkeiten aus allen Teilen der Bevölkerung sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Verdienste sollen überwiegend dem Freistaat Sachsen und seiner Bevölkerung zugutegekommen sein. Es soll sich um außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Einzeltat handeln, die die auszuzeichnende Person für die Allgemeinheit erbracht hat. Die Erfüllung einer Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlass wie ein Jubiläum, Geburtstag oder das Ausscheiden aus einem Amt zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht. Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlass zur Verleihung sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertragli-

chen Pflichten hinausgehen. Eine Verleihung an Richter für in ihrem Amt erworbene Verdienste ist ausgeschlossen.

V. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident des Landtages für die Mitglieder und Bediensteten des Landtages sowie die Mitglieder der Staatsregierung. Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu würdigenden Leistung. Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

VI. Eine Verurteilung wegen einer Straftat, solange sie nach dem Bundeszentralregistergesetz vorgehalten werden kann, schließt die Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus. Eine Auszeichnung scheidet ferner aus bei Eignungsmängeln nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

VII. Der Verdienstorden ist nachträglich abzuerkennen, wenn zwingende Versagungsgründe nach den vorstehenden Bestimmungen eintreten oder bekannt werden. Er kann aberkannt werden bei Verurteilung zu Geldstrafen wegen fahrlässig begangener Straftaten. Die Aberkennung wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. Der Verdienstorden, die Ordensminiatur und die Verleihungsurkunde sind zurückzugeben.

VIII. Anregungen zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden können von jedermann an die Vorschlagsberechtigten gerichtet werden. Die Anregungen sind von den Vorschlagsberechtigten zu prüfen und der Staatskanzlei mit einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Verdiensten zuzuleiten.

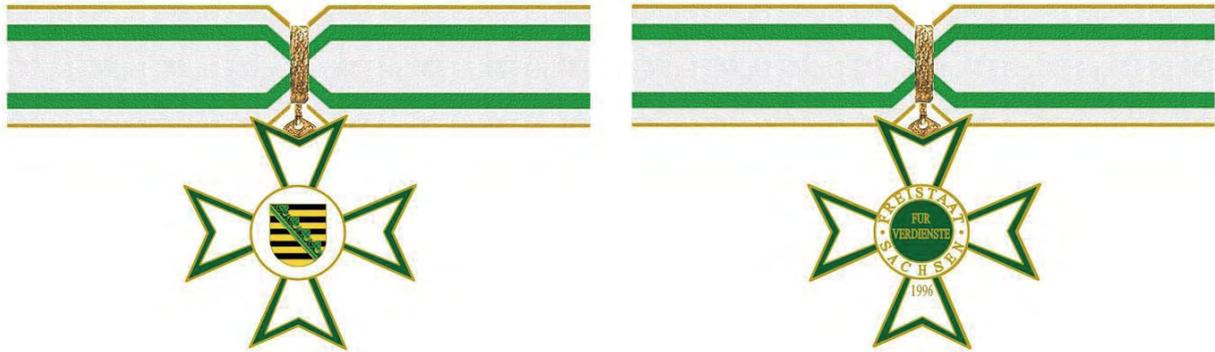
IX. Der Ministerpräsident und der Landtagspräsident erhalten den Verdienstorden kraft Amtes. Die Verleihung des Verdienstordens ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Mit der Aushändigung des Verdienstordens und der Ordensminiatur erhält die ausgezeichnete Person eine vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Verleihungsurkunde. Sie wird mit dem Dienstsiegel des Freistaates versehen.

X. Die Verleihung des Verdienstordens wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Dresden, den 13. Februar 2023

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

**Muster des Verdienstordens des Freistaates Sachsen**



**Verdienstorden des Freistaates Sachsen**



**Miniatur des Verdienstordens des Freistaates Sachsen**

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb im Rahmen des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen

### hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit

Vom 5. April 2023

#### I. Hintergrund

Sprachkompetenzen sind Schlüsselkompetenzen für die persönliche Entwicklung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Damit steigen die Anforderungen auch an die frühe sprachliche Bildung. Daneben stellen die Gesundheitsbildung und der bereits frühzeitige Aufbau von gesundheitlichen Kompetenzen weitere wichtige Einflussfaktoren auf eine gelingende Bildungsbiografie und Teilhabe dar. Insbesondere gesunde Sprech-, Artikulations- und Hörorgane sind eine elementare Voraussetzung für das Erlernen von Sprache. Erst deren Zusammenspiel ermöglicht es den Heranwachsenden, ungehindert am kommunikativen Alltag in der Gesellschaft teilzunehmen.

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich Benachteiligungen beziehungsweise Entwicklungsrisiken aufweisen, ist weiterhin sehr hoch und in Folge der Corona-Pandemie angestiegen. Ebenso zeigen bundesweite Krankenkassendaten ([https://www.zmk-aktuell.de/fachgebiete/kinderzahnheilkunde/story/macht-die-corona-krise-kinderzaehne-krank\\_\\_12293.html](https://www.zmk-aktuell.de/fachgebiete/kinderzahnheilkunde/story/macht-die-corona-krise-kinderzaehne-krank__12293.html)), dass die Pandemie die Lage hinsichtlich der Mundgesundheit bei den Kleinsten verschärft hat. Es fanden noch weniger Zahnarztbesuche statt, die Angebote zur Gruppenprophylaxe in Kitas und Schulen waren zeitweise untersagt, stark reglementiert beziehungsweise wurden nur zögerlich in Anspruch genommen, zahlreiche Kitas setzten das tägliche Zähneputzen nach den Mahlzeiten aus, ein vermehrtes Naschen während der vielen Zeit zu Hause in den Lockdownphasen ist zu vermuten. Entsprechend sind die Effekte der sog. „Kariespolarisation“ auffälliger: ein kleiner Anteil an Kindern trägt eine besonders hohe Krankheitslast. Diese Kinder profitieren nicht in ausreichendem Maße von den bisherigen Präventionserfolgen. Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in den Kindertageseinrichtungen wirkt sozialkompensatorisch und erreicht auch die Kinder, welche nur anlassbezogen bei Schmerzen den Zahnarzt aufsuchen. Jedoch reichen diese Prophylaxeimpulse allein nicht aus, um eine langfristige Verhaltensänderung hin zu einer allgemein gesundheitsförderlichen Lebensweise nachhaltig zu verankern.

Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für Chancengerechtigkeit von Kindern. Ein wesentlicher Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit liegt in der nachhaltigen Entwick-

lung pädagogischer Praxis und Qualität in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen. Notwendig dafür sind in erster Linie eine professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogisch tätigen Personen sowie das Schaffen von Gelingensbedingungen vor Ort für eine gute sprachliche und gesundheitliche Bildung.

Die Maßgabe des Kinderschutzes gebietet ein achtsames Verhalten der pädagogischen Fachkräfte auch in diesen Fragen der kindlichen Entwicklung. Um dem Stellenwert einer guten (Mund-)Gesundheit nachzukommen, ist es unerlässlich, dass die pädagogische Einrichtungskonzeption neben der sprachlichen Bildung auch die Gesundheitsbildung hinreichend berücksichtigt. Der Sächsische Bildungsplan bietet hierfür die Grundlage, jedoch mangelt es an verbindlichen Umsetzungs- und Implementierungskonzepten für die alltagsintegrierte Gesundheitsbildung, auch mit Blick auf die Mundgesundheit.

Durch die zum 30. Juni 2023 beschlossene Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sind die Länder gefordert, Maßnahmen und Inhalte in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung weiterzuführen. Ziel der sächsischen Staatsregierung ist es, dass durch ein abgesichertes Landesprogramm alle sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von dieser Förderung profitieren, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der betreuten Kinder noch stärker in den Fokus der pädagogischen Arbeit zu rücken. Dabei gilt es, vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Interventionsansätze wirkungsvoll miteinander zu verzahnen, um den größtmöglichen Nutzen für die Kinder zu erreichen.

#### II. Gegenstand und Ziele der Bekanntmachung

Bisherige Konzepte und Aktivitäten richten sich vor allem auf die Förderung des sprachlichen Outputs sowohl für die Kinder als auch die Fachkräfte. Die ganzheitliche Förderung und Gesunderhaltung der körperlichen Voraussetzungen für eine gute Sprache hingegen sind konzeptionell zu wenig unterlegt.

Es gilt daher, ein wissenschaftlich basiertes, in der Praxis erprobtes und evaluiertes Konzept zu entwickeln, wel-

ches die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung befähigt:

1. den Stellenwert der Gesundheit im Allgemeinen und der Mundgesundheit im Besonderen als Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung und vor allem sprachliche Bildung zu erkennen,
2. alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und
3. die im Rahmen der Gruppenprophylaxe gesammelten Erfahrungen in das Bildungsangebot der Kindertagesbetreuung einzubinden und in der pädagogischen Einrichtungskonzeption gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

Das „Konzept zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung“ soll sich in erster Linie an die pädagogisch tätigen Personen sowie die Träger richten und praxisnahe Wege zur Förderung der körperlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von guter sprachliche Kompetenz aufzeigen. Hierbei sind Ansätze zur Verhaltens- und Verhältnisprävention so miteinander in Einklang zu bringen, dass die Träger und die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, im Alltag die nötigen Rahmenbedingungen zu setzen, denen das kindliche Verhalten folgen kann. Damit setzt das Angebot noch vor der alltagsintegrierten Sprachförderung an und sensibilisiert pädagogische Fachkräfte, Kinder und deren Familien.

Ziel der Bekanntmachung ist es, Interessenten für die Einrichtung einer konzeptentwickelnden Stelle zu gewinnen. Der Sieger des Teilnahmewettbewerbs soll das Konzept im Anschluss im Rahmen einer Förderung auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb) entwickeln, einführen und evaluieren.

Der Konzeptentwickler arbeitet im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung eng mit der Koordinierungsstelle und dem Landeskompetenzzentrum zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen zusammen. Dabei sind bestehenden Strukturen, Vorhaben und Erkenntnisse kontinuierlich zu adressieren und einzubinden. So ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. zur Identifizierung von Gelingensbedingungen und nachfolgenden Handlungserfordernissen für die pädagogische Praxis eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Laufzeit für das Vorhaben ist frühestens vom 1. Juli 2023 bis längstens 31. Dezember 2024 geplant. Eine Fortführung bedarf einer hinreichenden Darlegung der Notwendigkeit und steht unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

### III.

#### Aufgaben der konzeptentwickelnden Stelle

- Aufgaben des Konzeptentwicklers sind insbesondere:
- Literaturrecherche und Aufarbeitung des wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisstandes zu den körperlichen Erfordernissen für eine gute sprachliche Bildung
  - Abfrage der Erfahrungen der Gesundheitsämter, insbesondere der Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienste,

und der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ)

- Identifikation von hemmenden Faktoren und Ableitung von Gelingensbedingungen für die pädagogische Praxis
- Formulierung von Erfordernissen und Rahmenbedingungen, die grundlegend für eine Verstärkung der alltagsintegrierten Gesundheitsbildung mit besonderem Fokus auf die Mundgesundheit in der Kindertagesbetreuung sind und einer Veränderung von gegenwärtigen Voraussetzungen bedürfen
- partizipative Entwicklung eines adressatengerechten Konzeptes, welches die verschiedenen Zielgruppen (pädagogische Fachkräfte, Eltern) in den unterschiedlichen Betreuungsformen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) und Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt
- Bezugnahme und konzeptionelle Einbindung von bestehenden Strukturen, Vorhaben und Erkenntnissen
- Begleitevaluation der Erstimplementierung in der pädagogischen Praxis und anschließende Überarbeitung des alters- und zielgruppenspezifischen Konzeptes anhand der identifizierten Bedarfe
- Zusammenwirken mit Institutionen, Akteuren, Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung, die das Landesprogramm inhaltlich und strukturell ergänzen
- fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus
- Mitwirkung bei der Evaluation des Landesprogramms sowie Zuleitung der nötigen Daten für den Fortschrittsbericht und das Monitoring des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2023 und 2024; die Indikatoren hierfür werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegeben
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus

### IV.

#### Anforderungen an den Vorhabenträger und weitere Voraussetzungen

Teilnehmen können die nachfolgend genannten Organisationsformen, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften

Die von dem Vorhabenträger anzustellenden beziehungsweise mitwirkenden Personen sollen idealerweise über Berufsqualifikationen und/oder Kompetenzen im sozial- bzw. erwachsenenpädagogischen, medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bereich verfügen. Hervorragende Kenntnisse von Methoden der guten wissenschaftlichen Praxis und in der Anwendung von qualitativen sowie quantitativen statistischen Verfahren werden vorausgesetzt. Zur umfassenden und zielführenden Umsetzung des Vorhabens wird die Zusammenstellung eines multiprofessionellen Teams erwartet.

Von dem Vorhabenträger werden insbesondere erwartet:

- Erfahrungen im Bereich der Bildung und Erziehung im Vorschul- und Grundschulalter, im Besonderen auf dem Gebiet der (Mund-)Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung im Zusammenspiel mit der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung

- Erfahrungen mit der Entwicklung, Evaluation und Implementation von Vorhaben und im Projektmanagement
- gesicherte Kenntnisse in der Anwendung von qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung

Für das Vorhaben stehen in der genannten Laufzeit insgesamt maximal 450.000 Euro zur Verfügung. Davon sind sämtliche Ausgaben im Rahmen des Vorhabens abzudecken. Der Anteil der Mittel, der für die Altersgruppe der Hortkinder eingesetzt wird, darf jährlich bis zu 50.000 Euro betragen. Dieser Anteil ist gesondert auszuweisen.

#### V.

##### **Gliederung und Inhalte des Vorhabenvorschlages**

Die ausführliche Vorhabenbeschreibung zum Vorhabenvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4, gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Abbildungen), umfassen.

Der Vorhabenvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Vorhabensbeschreibung muss in Ergänzung mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

##### **a) Angaben zum Träger**

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen, einschließlich Publikationsliste, sofern vorhanden
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung des Umfangs, der Qualifikationen und der Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben tätig werden soll

##### **b) Angaben zum Vorhaben**

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Vorhabenziele
- Darstellung des Vorhabenverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Darlegung der Strategien zur Partizipation der verschiedenen Zielgruppen
- Erstellen eines schlüssigen Evaluationsdesigns, welches sich zur Fortentwicklung der Rohkonzeption eignet
- Aufzeigen von möglichen Kooperationspartnern und Vernetzungspotentialen im Landesprogramm und über dieses hinaus
- Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus
- Aussagen zur Mitwirkung an der Berichterlegung zur Mittelverwendung

##### **c) Angaben zu den Ausgaben des Vorhabens**

- Personalausgaben
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (in der Regel AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung

- Ausgaben für Veranstaltungen oder Ähnliches sowie Kosten für die Bereitstellung des Konzeptes für die Praxis sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens und die Verteilung auf die einzelnen Jahresheften

Interessenten reichen ihren Vorhabenvorschlag vollständig

**bis 19. Mai 2023, 12:00 Uhr (Posteingang)  
unter [poststelle@smk.sachsen.de](mailto:poststelle@smk.sachsen.de) mit dem Betreff  
„Konzeptentwicklung zur Förderung  
der Voraussetzungen für sprachliche Bildung“  
im Sächsischen Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden**

ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Vorhabenvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

#### VI.

##### **Verfahrensablauf**

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

##### **Phase 1:**

Erarbeitung und Einreichung der Vorhabenvorschläge bis zum 19. Mai 2023, 12:00 Uhr im Sächsischen Staatsministerium für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden.

##### **Phase 2:**

Bewertung der Vorhabeneingänge anhand der unter Ziffer VII genannten Auswahl- und Bewertungskriterien und Auswahl des favorisierten Vorschlags erfolgt in Abstimmung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen.

##### **Phase 3:**

Voraussichtlich am 1. Juni 2023 erfolgt die Mitteilung der Auswahlentscheidung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus an alle Bewerber. Der Bewerber des ausgewählten Vorhabenvorschlags erhält die Aufforderung zur Einreichung eines (formgebundenen) Antrages zur Förderung auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

##### **Phase 4:**

Einreichung des Vorhabenantrags zur Förderung entsprechend der Regelungen in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung spätestens bis zum 23. Juni 2023 beim Kommunalen Sozialverband Sachsen. Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch den KSV.

##### **Phase 5:**

Der Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2023 möglich.

VII.  
**Auswahl und Bewertungskriterien**

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (15 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (30 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (20 Prozent)
4. Eignung des Antragstellers (fachliche Kompetenzen und Erfahrungen) (20 Prozent)
5. Gesamtausgaben, Fördersumme, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)

Dresden, den 5. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Dr. Wolfram  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben für ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen (ESF Plus FRL TANDEM Sachsen)

Vom 4. April 2023

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Diese Förderrichtlinie regelt Zuwendungen für Maßnahmen einer ganzheitlichen, beschäftigungsorientierten Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, auf der Grundlage des Programmes des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027. Zuwendungszweck ist die Verbesserung von Erwerbschancen der Eltern im Rahmen eines individuellen und vernetzten Hilfeansatzes und die Stärkung von Bildungskompetenzen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder. Dabei soll möglichst eine erwerbsfähige Person der Familie in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.
2. Es gelten die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
3. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Vorhaben zur ganzheitlichen, beschäftigungsorientierten Familienförderung mit dem Ziel, den einzelnen Familienmitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu ermöglichen, die Integration in Beschäftigung zu fördern sowie Bildungsprozesse zu stärken (Maßnahmen TANDEM Sachsen).
  - a) Gefördert werden Zusatzleistungen für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern durch Beratungsteams in Ergänzung zu den Regelleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Sozialgesetzbuch II und III und den Regelleistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch VIII.
  - b) Gefördert werden Vorhaben, die bei Beschäftigungsintegration und gesellschaftlicher Teilhabe die Familien ganzheitlich berücksichtigen sowie Un-

terstützung und Förderung für alle Familienmitglieder anbieten. Dabei sollen insbesondere folgende Inhalte Berücksichtigung finden:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in Ergänzung zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
  - beschäftigungsorientiertes Intensivcoaching und Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten
  - ganzheitliche intensive sozialpädagogische Beratung und psychosoziale Unterstützung der Familie in Ergänzung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
  - psychologische Beratung
  - Netzwerkarbeit und Lotsenfunktion für die Familien
  - Bereitstellung von ergänzenden bedarfsgerechten sozialintegrativen und qualifizierenden Förderangeboten für Kinder und Erwachsene
  - Planung und Steuerung von Fallkonferenzen
  - Planung und Steuerung von Gruppenangeboten zur Stabilisierung und mit dem Ziel der Beschäftigungsorientierung.
2. Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung zu Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 (Landesweite Servicestelle TANDEM Sachsen). Gefördert wird eine landesweit tätige Servicestelle mit dem Ziel der Programmsteuerung durch Fachinformation und Vernetzung von Akteuren in TANDEM Sachsen sowie Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im familienorientierten Kontext, die Wirksamkeit von Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 zu verstärken und zur Qualitätssicherung und -entwicklung beizutragen.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft), welche ihren Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen haben.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Bei Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 1 geht aus der beizufügenden Vorhabensbeschreibung hervor:
  - a) Das Vorhaben richtet sich an folgende Zielgruppe: Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens einer arbeitslosen Person und mindestens einem Kind in der Regel unter 18 Jahren.
  - b) Das Beratungsteam im jeweiligen Vorhaben stellt auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Professionen ab. Dies sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte und Psychologen sowie beschäftigungsorientierte Coaches.
  - c) Das eingesetzte Personal ist soweit zutreffend nach den jeweiligen tarifvertraglichen beziehungsweise besoldungsrechtlichen Regelungen einzustufen.
  - d) Die Nachrangigkeit gegenüber den regulären Instrumenten des Sozialgesetzbuches (Zweites, Drittes und Achtes Buch Sozialgesetzbuch) ist zu beachten und einzuhalten. Für jede Bedarfsgemeinschaft ist deshalb vor Zugang in das Projekt eine Bestätigung des zuständigen Jobcenters und Jugendamtes einzuholen, aus der hervorgeht, dass unter den Regelinstrumenten der Sozialgesetzbücher keines hinreichend den individuellen Bedarfslagen der Bedarfsgemeinschaft entspricht und daher weitergehende beziehungsweise ergänzende Unterstützung im Rahmen des Projektes erforderlich ist.
  - e) Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt müssen mit dem Projektantrag bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für potentiell teilnehmende Bedarfsgemeinschaften nicht vorliegen.
  - f) Zur Sicherstellung der Kohärenz und Vermeidung einer Doppelförderung ist eine gleichzeitige Umsetzung des ESF-Förderprogramms des Bundes Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder im Landkreis/kreisfreier Stadt ausgeschlossen, mit dem Projektantrag ist eine entsprechende Bestätigung durch das zuständige Jobcenter einzureichen.
  - g) Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt sichern die Mitwirkung im Vorhaben zu. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Jobcenter und dem Jugendamt wird in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind grundsätzlich schriftlich zu regeln. Entsprechende Absichtserklärungen sind mit der Antragseinreichung beizubringen.
2. Bei Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 2 gilt: Antragsteller verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsintegration von (Langzeit-)Arbeitslosen und weisen die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nach. Weitere Regelungen trifft eine Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
  1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
  2. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie.
  3. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben der Teilnehmenden (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften).
  4. Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
    - Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt.
    - Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Teilnehmenden für Kfz-Nutzung sowie eine Wegestreckenentschädigung bei Fahrradnutzung, sofern diese nicht von anderen Pauschalen abgedeckt werden, auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit).
    - Restkosten (alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten) mit einem Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten bei wissenschaftlicher Begleitung und Koordinierung und bei allen verbleibenden Vorhaben in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten als Pauschalfinanzierung.
    - Nähere Angaben zu den Pauschalen sowie ihrer Nachweisführung sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlicht.
  5. Die Zuwendung beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem kommunalen Bereich bis zu 90 Prozent.
  6. Der Projektdurchführungszeitraum kann bis zu 36 Monate betragen. Über Anschlussmaßnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
  7. Spezifizierende Regelungen trifft für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) sowie bei Ziffer II Nummer 2 eine Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

#### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 und Ziffer II Nummer 2 gilt:

#### VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 1
  - a) Das in den Vorhaben zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und

- Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erreichung des Zuwendungsziels erforderlich sind.
- b) Einzelleistungen können durch Dritte erbracht werden, wenn sie der Zielerreichung des Vorhabens dienen.
  - c) Der Hauptwohnsitz der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften muss sich im Freistaat Sachsen befinden.
  - d) Die Förderfähigkeit der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaft ist auch dann gegeben, wenn auf Grund oder im Verlauf der Programmförderung die Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entfällt.
  - e) Die jeweilige Verbleibdauer richtet sich wie die angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der einzelnen Bedarfsgemeinschaft. Sie soll 12 Monate umfassen und ist auf maximal 24 Monate zu begrenzen.
  - f) Die Betreuungsschlüssel des Fördergegenstandes nach Ziffer II Nummer 1 werden in Abhängigkeit von der Zielgruppe und der Arbeitsmarktsituation festgelegt sowie im Förderbaustein auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlicht.
2. Vorhaben gemäß Ziffer II Nummer 2  
Die Umsetzung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, den Zuwendungsempfängern gemäß Ziffer II Nummer 1 sowie aller weiteren beteiligten Akteure erfolgen.

#### VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).

#### VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. April 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
In Vertretung  
Thomas Kralinski  
Amtschef

**Allgemeinverfügung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Verlängerung der vorübergehenden Teilnahme  
mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr im Inland  
anlässlich der russischen Invasion in der Ukraine**

**Az.: 54-4013/2/143-2023/18228**

**Vom 29. März 2023**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt vor dem Hintergrund der russischen Invasion in der Ukraine und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende

übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern gemäß § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 S. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bis zu einem Jahr ohne deutsche Zulassung am Inlandsverkehr teilnehmen, soweit kein dauerhafter Standort begründet wird. Diese Jahresfrist endet derzeit in vielen Fällen.

**Allgemeinverfügung**

I.

1. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung dürfen in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge mit einer gültigen Zulassungsbescheinigung weiterhin vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, auch wenn im Freistaat Sachsen ein regelmäßiger Standort besteht.
2. Abweichend von § 20 Absatz 6 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gilt für diese Fahrzeuge als vorübergehend ein Zeitraum von bis zu 16 Monaten.

Angesichts der fortdauernden Kriegssituation in der Ukraine und der Verlängerung des aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus der ukrainischen Flüchtlinge bis März 2024 erscheint es aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach Abwägung der Vor- und Nachteile geboten, dem fortbestehenden Schutzbedürfnis der Flüchtlinge aus der Ukraine, die mit einem Pkw in Deutschland eingereist sind, auch unter zulassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Eine weitere Ausnahmeregelung wird in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten wird. Diese Auffassung wird auch vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr geteilt.

II.

**Nebenbestimmungen**

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt vom Mittwoch, den 29. März 2023 bis Freitag, den 30. Juni 2023.
2. Die Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind (§ 20 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung).
3. Die Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, sofern für das betreffende Fahrzeug ein ausreichender Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
4. Alle weiteren einschlägigen Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind einzuhalten.
5. Die jederzeitige Änderung, Ergänzung oder der Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die Verkehrsministerkonferenz stellte in diesem Zusammenhang auf ihrer Frühjahrssitzung 2023 einstimmig fest, dass ein durch die Länder abgestimmtes und einheitliches Vorgehen bei dem zulassungsrechtlichen Umgang mit den von den ukrainischen Kriegsflüchtlings mitgebrachten und in Deutschland verwendeten Kraftfahrzeugen unbedingt notwendig sei.

Bis zur Abstimmung einer bundeseinheitlichen Ausnahmeregelung durch die Länder wird die beschriebene Ausnahmegenehmigung von § 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung für den Freistaat Sachsen in Verlängerung der bisherigen übereinstimmenden Auffassung von Bund und Ländern zur vorübergehenden Teilnahme am Straßenverkehr, im Sinne eines widerspruchsfreien Vorgehens sowie unter Berücksichtigung der Belange von Kontroll- und Zulassungsbehörden vor Ort befristet erlassen. Die gewählte Dauer der Befristung orientiert sich an der voraussichtlichen Dauer der Abstimmung mit den übrigen Ländern.

Durch die gewählten Nebenbestimmungen soll den Belangen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung getragen werden. Diese orientieren sich an den Regelungen in § 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

III.

**Begründung**

Seit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 suchen ukrainische Staatsbürger/innen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland. Viele Schutzsuchende flüchten mit ihrem in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeug. Dieses Kraftfahrzeug durfte bislang nach

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine begründet eine besondere, vom Ordnungsgeber nicht vorhergesehene Ausnahmesituation gemäß § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Das Einvernehmen der übrigen Länder gemäß § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung liegt im Sinne der einstimmigen Befassung der Verkehrsministerkonferenz vor.

IV.  
**Hinweise**

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung und Nachweise für den Schutzstatus sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung mitzuführen.

Zum unter Ziffer II 3. geforderten Haftpflichtversicherungsschutz wird auch auf das Merkblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Information für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer<sup>1</sup> verwiesen.

Dresden, den 29. März 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Mario Bause  
Referatsleiter

---

<sup>1</sup> <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/merkblatt-ukrainische-fahrer.pdf>

# **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

## **Berichtigung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat Sachsen (FRL RegioPlan) vom 17. Januar 2023**

**Vom 31. März 2023**

Die FRL RegioPlan vom 17. Januar 2023 (SächsABl. S. 189) wird wie folgt berichtigt:

Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsord-

nung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226) in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178).“

Dresden, den 31. März 2023

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Thomas Trepmann  
Abteilungsleiter 2

# Andere Behörden und Körperschaften

## Allgemeinverfügung des Landesamtes für Archäologie Sachsen zur Genehmigung der Nachsuche nach Eisengegenständen mit Hilfe von Magneten in stehenden und fließenden Gewässern

### Vom 29. März 2023

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl, S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl, S. 705) geändert worden ist, ergeht folgende Genehmigung für Nachforschungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken:

#### I. Umfang

Diese Verfügung berechtigt im Freistaat Sachsen zur Nachsuche nach Kulturdenkmälern in Form von Eisengegenständen mittels eines Magneten in stehenden und fließenden Gewässern (sogenanntes Magnetangeln oder Magnetfischen). Die Genehmigung zur Nachsuche bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit, einen Magneten, befestigt an einem Seil oder einer Angelvorrichtung, vom Ufer, von Brücken oder von Wasserfahrzeugen in das Gewässer einzubringen und über den Gewässerboden zu bewegen, mit dem Ziel der Bergung von ferromagnetischen Gegenständen, welche auf dem Gewässerboden liegen. Genehmigungspflichten aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben für die Durchführung dieser Nachsuche unberührt. Nachforschungen anderer Art bleiben nach § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Von dieser Ausnahme unbenommen bleiben die Regelungen nach §§ 20, 25 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Sonstige erforderliche Genehmigungen oder andere behördliche Zulassungen, namentlich nach Wasserrecht, Naturschutzrecht oder Straßenrecht sowie privatrechtliche Einigungen bleiben durch diese Verfügung unberührt.

#### II. Begründung

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 1 und 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen für Nachforschungen nach beweglichen archäologischen Sachzeugen unter der Wasseroberfläche im Bereich eines Gewässerbettes ohne Grabungen, das heißt ohne drohende Substanzverletzungen.

Dresden, den 29. März 2023

Landesamt für Archäologie Sachsen  
Dr. Regina Smolnik  
Landesarchäologin

Der Genehmigungsvorbehalt des § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes für Nachforschungen und Grabungen dient vorranglich dem Schutz ungestörter Befundzusammenhänge. Die Gefahr der Störung solcher Befundzusammenhänge durch das Magnetangeln ist für den Freistaat Sachsen derzeit jedoch weder in stehenden noch in fließenden Gewässern erkennbar.

Im Freistaat Sachsen sind keine natürlichen stehenden Gewässer bekannt, in denen archäologische Fundzusammenhänge (zum Beispiel Feuchtbodensiedlungen) erhalten geblieben wären. Es handelt sich durchweg um künstlich in historischen Epochen angelegte Teiche, Stauseen oder Restlöcher der Rohstoffgewinnung. Vorchristliche Gewässerdeponierungen sind allenfalls in Fließgewässern möglich, in denen ursprüngliche Fundzusammenhänge aufgrund der Strömungsverhältnisse kaum zu erwarten sind. Zudem wären solche Deponierungen erst ab der Eisenzeit (circa 600 v. Chr.) relevant, da Magnete Buntmetall (Bronze) nicht erfassen.

Das Magnetfischen greift schließlich im Regelfall nicht in den Boden ein. An der Oberfläche des Gewässerbodens sind Fundzusammenhänge jedoch nicht zu erwarten.

Der Vorbehalt des Widerrufs soll ermöglichen, sich weiter entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Ein Widerruf soll insbesondere erfolgen, wenn sich zeigt, dass unter Verwendung neuer wissenschaftlicher Methoden oder Erkenntnisse Befundzusammenhänge in stehenden oder fließenden Gewässern erkannt und durch die Tätigkeit des „Magnetangelns“ gestört werden können.

#### III. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Widerspruch erhoben werden.

# Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohendubrau und den Gemeinden Kreba-Neudorf, Mücka und Quitzdorf am See über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

**Vom 30. März 2023**

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 7. Februar 2023 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohendubrau und den Gemeinden Kreba-Neudorf, Mücka und Quitzdorf am See über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, mit der Maßgabe rechtsaufsichtlich genehmigt, dass sie abweichend

von § 10 Absatz 1 der Zweckvereinbarung erst nach deren öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft tritt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohendubrau und den Gemeinden Kreba-Neudorf, Mücka und Quitzdorf am See über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) vom 19. März 2023 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 30. März 2023

Landratsamt Görlitz  
Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Hohendubrau  
Hauptstraße 23  
02906 Hohendubrau  
vertreten durch den Bürgermeister Henrik Biehle

*im Folgenden „Betreiber der OFL“,*

und den Gemeinden

Gemeinde Kreba-Neudorf  
Am Sportplatz 8  
02906 Kreba-Neudorf  
vertreten durch den Bürgermeister Dirk Naumburger,

Gemeinde Mücka  
Am Markt 1  
02906 Mücka

vertreten durch den Bürgermeister Uwe Blättner,

Gemeinde Quitzdorf am See  
Hauptstraße 19  
02906 Quitzdorf an See  
vertreten durch den Bürgermeister Günter Holtschke,

*im Folgenden „Nutzer der OFL“*

**über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)**  
nach § 71 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit dem SächsBRKG vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521).

### Präambel

Die Zweckvereinbarung regelt die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG bestehende Aufgabe, ein gemeindeseitiges Einvernehmen für die Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche der Feuerwehren der Gemeinden zu erteilen, sowie, die nach § 49 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Einsatzleitung, als auch die damit in Verbindung stehende Kostenfrage.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung zum 01.02.2022 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle (OFL).

(2) Die OFL trägt den Namen „OFL Hohendubrau“.

(3) Die OFL hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau, Ortswehr Gebelzig, Am Schloss 10, 02906 Hohendubrau.

(4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der OFL die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.

(2) Die OFL übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

## **§ 3 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung**

(1) Der Betreiber der OFL übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der OFL. Mit Abnahme durch den zuständigen Kreisbrandmeister gilt die OFL bereits als errichtet.

(2) Dem Betreiber der OFL obliegt die Bewirtschaftung der OFL.

(3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch den Betreiber der OFL erfolgt in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der OFL zu gleichen Teilen. Der Betreiber der OFL stellt hierfür eine Rechnung.

(5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zum Betrieb der OFL zahlen die Nutzer der OFL dem Betreiber der OFL eine jährliche Aufwands- und Kostenentschädigungspauschale in Höhe von je 150 € pro Nutzer bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres.

(6) Der Betreiber der OFL bestellt einen technischen Verantwortlichen, welcher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der verwendeten Technik verantwortlich ist. Die Aufwandsentschädigung des technischen Verantwortlichen wird durch die Aufwandspauschale nach Absatz 5 bereits abgegolten.

(7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. ä. tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

## **§ 4 Nutzung**

(1) Der Betreiber der OFL verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Nutzer der OFL die Funktionsräume der OFL zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der OFL erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der OFL.

## **§ 5 Haftung**

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL trägt die Vertragspartei des Verursachers.

## **§ 6 Besetzung und Einsatzleitung**

(1) Die OFL wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person mit Entscheidungsbefugnis des Betreibers der OFL muss anwesend sein.

(2) Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Die Einsatzleitung kann auf eine andere Vertragspartei übertragen werden. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung vorerst dem Betreiber der OFL.

(3) Zur dauerhaften Aufgabenerfüllung und Absicherung des Betriebs der OFL bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Führungsgruppe aus ausgewählten qualifizierten Führungskräften der beteiligten Gemeinden. Im Einsatzfall sind von den Nutzern der OFL geeignete Führungs- und Hilfskräfte in die OFL zu entsenden.

(4) Der Führungsgruppe steht ein Leiter (Leiter OFL) vor, der für die aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Führungsgruppe zuständig ist und ein geeignetes Dienstsysteem zur durchgängigen Absicherung der übertragenen Aufgaben der Einsatzleitung und Führungsunterstützung umsetzt. Die gemeinsame Ausbildung wird durch die Vertragsparteien im gleichen Umfang unterstützt.

(5) Der Leiter OFL wird durch einfache Abstimmung aus der Führungsgruppe gewählt. Der Leitstellenleiter kann gleichzeitig technischer Verantwortlicher nach § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung sein.

(6) Die Führungsgruppe berät ebenfalls über grundsätzliche Fragen der Aufgabenerfüllung, wie beispielsweise Entscheidungen zum Führungssystem.

(7) Der diensthabende Einsatzleiter ist den Gemeindeführern und Bürgermeistern der Vertragsparteien melde- und berichtspflichtig. Der örtliche zuständige Bürgermeister kann dem diensthabenden Einsatzleiter Weisungen erteilen.

(8) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der OFL hat entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 sowie der Fachempfehlung 6-100-101 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen zu erfolgen.

**§ 7**  
**Aktivierung**

(1) Die OFL wird, falls keine Aktivierung durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen erfolgt, durch den Bürgermeister oder dem Gemeindeführer der Vertragsparteien aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Aktivierung in Absprache mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde erfolgen.

(3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der OFL durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde.

**§ 8**  
**Personal- und Lohnausfallkosten**

Im Falle der Aktivierung der OFL auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich erfolgt.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Soweit hier keine Regelungen getroffen sind, sind die Regelungen, die das SächsBRKG, die gemeindlichen Feuerwehrsatzungen oder das SächsKomZG vorgeben, maßgeblich.

Hohendubrau, den 27. Februar 23

Henrik Biehle  
Bürgermeister  
Gemeinde Hohendubrau

Kreba-Neudorf, den 19. März 2023

Dirk Naumburger  
Bürgermeister  
Gemeinde Kreba-Neudorf

Mücka, den 1. März 2023

Uwe Blättner  
Bürgermeister  
Gemeinde Mücka

Quitzdorf am See, den 14. März 2023

Günter Holtschke  
Bürgermeister  
Gemeinde Quitzdorf am See



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

13. April 2023

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

‘ ‘